OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603258/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A C vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D S, U, W, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich, PK Wels, vom 6.8.2019, GZ: VStV/919300152909/2019, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 6.8.2019, GZ: VStV/919300152909/2019, hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit 03.12.2018, 14:10 Uhr
Ort: 4600 Wels, B1 Str.km 205,5, Bushaltestelle, Richtung Wels
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gem. § 2 Zi. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.
§§ 13 Abs 1a Z 3, 37 Abs, 2 Z. 8 GGBG
Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. Diese anderen Güter waren nicht dementsprechend gesichert bzw. verpackt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie l einzustufen.
Auf der Ladefläche des LKWs befanden sich sechs gestapelte Europaletten, die nicht gesichert waren.
§§ 37 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 1a GGBG i.V.m. Unterabschnitt 7.5.7.1 dritter Satz ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit c ADR
§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

2. Datum/Zeit 03.12.2018, 14:10 Uhr
Ort: 4600 Wels, B1 Str.km 205,5, Bushaltestelle, Richtung Wels
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Folgende anwendbare Sondervorschrift für bestimmte Klassen oder Güter gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 wurden nicht beachtet:
Der Sondervorschrift CV2 (1) wurde nicht entsprochen. Die Ladefläche des Fahrzeuges wurde vor der Beladung nicht gründlich gereinigt. Es befanden sich Schmutzreste und Holzstücke auf der Ladefläche.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
Abschnitt 7.5.11 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit c ADR
§ 37 Abs. 2 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§37 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 1a GGBG i.V.m. Unterabschnitt 7.5.7.1 dritter Satz ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit c ADR
Abschnitt 7.5.11 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit c ADR

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafen) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 750,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minuten	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.I Nr.145/1998 i.d.g.F
€ 110,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minuten	§ 37 Abs. 2 lit. a(GGBG) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl.I Nr.145/1998 i.d.g.F

Weitere Verfügungen (z. B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
EUR 86,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher EUR 946,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde Beschwerde eingebracht und folgende Anträge gestellt:
„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a) gemäß § 50 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu
b) gemäß § 50 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen in eventu
c) gemäß § 50 VwGVG die Strafhöhe außerordentlich mildern sowie jedenfalls
d) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 11.9.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist verantwortlicher Beauftragter der M B Transporte GmbH. Bei der Kontrolle des LKWs mit dem Kennzeichen x(A) am 3.12.2018 um 14:10 Uhr in der Gemeinde Wels, 4600 Wels, B1 Str.km 205,5, Bushaltestelle, Richtung Wels wurde festgestellt, dass sich auf der Ladefläche des LKWs sechs gestapelte Europaletten befanden, die nicht gesichert waren. Es befanden sich Schmutzreste und Holzstücke auf der Ladefläche.

In der Anzeige der LVA vom 22.12.2018 wurden als gefährliche Güter angegeben: „UN 0335 FEUERWERKSKÖRPER, 1.3G, (C5000D) 14 KISTEN, 240 kg; 48 kg Nettoexplosivmasse“.

Die erste Verfolgungshandlung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren bildet die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4.2.2019. In dieser wurde der Tatvorwurf gleich formuliert wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses. Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des Straferkenntnisses wurde das Gefahrgut angeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist die Verwaltungsübertretung mit sämtlichen Tatbestandselementen in so konkreter Form vorgehalten werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen zu widerlegen und rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Bei Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bedeutet dies in aller Regel, dass die Verfolgungshandlung auch die Art und Menge der beförderten Gefahrgüter umfassen muss. Dies ist schon deshalb notwendig, weil je nach Art und Menge der Gefahrgüter die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen überschritten werden oder auch nicht und damit unterschiedliche Bestimmungen des ADR zur Anwendung kommen. Auch für die Einordnung der einzelnen Verstöße in die verschiedenen Gefahrenkategorien des § 15a GGBG kann es unter Umständen auf die Gefährlichkeit der beförderten Gefahrgüter ankommen, weshalb auch aus diesem Grund die Gefahrgüter in der Verfolgungshandlung konkret umschrieben sein müssen (vgl. UVS Oö vom 6.7.2009 VwSen-164043/2/Zo/Jo) .

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wurde das beförderte Gefahrgut in keiner Weise konkretisiert. Es war pauschal das „gefährliche Gut“ angeführt, ohne dieses in irgendeiner Weise zu konkretisieren bzw. überhaupt anzuführen.

Die Behörde hat daher keine vollständige Verfolgungshandlung gesetzt.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

Die Entscheidung über die Kosten ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer